

Samtgemeinde Tarmstedt



Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrhaus Kirchtimke“

- Entwurf - (Stand: 26.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	4
2.	PLANUNTERLAGE	4
3.	ÄNDERUNGSBEREICH	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG	5
4.1	Länderübergreifendes Hochwasserrisikomanagement	5
4.2	Landesraumordnungsprogramm	5
4.3	Regionales Raumordnungsprogramm	6
4.4	Vorbereitende Bauleitplanung	8
4.5	Verbindliche Bauleitplanung	9
4.6	Interkommunales Entwicklungskonzept (ILE) – „Lebendige Zentren“	9
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	9
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	9
7.	INHALT DER ÄNDERUNG	10
8.	STÄDTEBAULICHE BELANGE	10
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	10
8.2	Belange der Wasserwirtschaft	11
8.3	Immissionsschutz	11
8.4	Belange des Verkehrs	11
8.5	Landwirtschaft	12
8.6	Daseinsvorsorge / Infrastruktur	12
8.7	Ver- und Entsorgung	12
9.	UMWELTBERICHT	12
9.1	Einleitung	12
9.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	12
9.1.2	Ziele des Umweltschutzes	13
9.1.2.1	Landschaftsrahmenplan	13
9.1.2.2	Landschaftsplan	14
9.1.3	Schutzgebiete und -objekte	14
9.1.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	14
9.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
9.2.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft	14
a)	Menschen	16
b)	Fläche	16
c)	Pflanzen und Tiere	16
d)	Boden	17
e)	Wasser	18
f)	Klima / Luft	19
g)	Landschaftsbild	19
h)	Biologische Vielfalt	20
i)	Sonstige Sach- und Kulturgüter	21

j)	Schutzgebiete- und -objekte	21
k)	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
9.2.2	Zusammenfassende Darstellung	21
9.2.3	Besonderer Artenschutz	22
9.2.4	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
9.2.5	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	23
9.2.5.1	Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen	23
9.2.5.2	Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen	24
a)	Menschen	24
b)	Fläche	24
c)	Pflanzen und Tiere	24
d)	Boden	25
e)	Wasser	25
f)	Klima / Luft	26
g)	Landschaftsbild	26
h)	Biologische Vielfalt	27
i)	Sonstige Sach- und Kulturgüter	27
j)	Schutzgebiete und -objekte	27
k)	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
9.2.5.3	Zusammenfassende Darstellung	28
9.2.6	Eingriffsbilanz	28
9.2.6.1	Rechtliche Grundlagen	28
9.2.6.2	Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	30
9.2.6.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	31
9.2.6.4	Kompensationsmaßnahmen	32
9.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
9.2.8	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	33
9.3	Zusätzliche Angaben	33
9.3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren	33
9.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	34
9.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
9.3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	35

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 05.10.2021 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Otterndorf zur Verfügung gestellten Katastergrundlage und auf Basis des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Uwe Ehrhorn im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 4.120 m² große Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m zum westlichen Bebauungsrand der Gemeinde Kirchtimke. Diese liegt wiederum nordöstlich der Gemeinde Tarmstedt, welche den Verwaltungssitz der Samtgemeinde bildet.

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

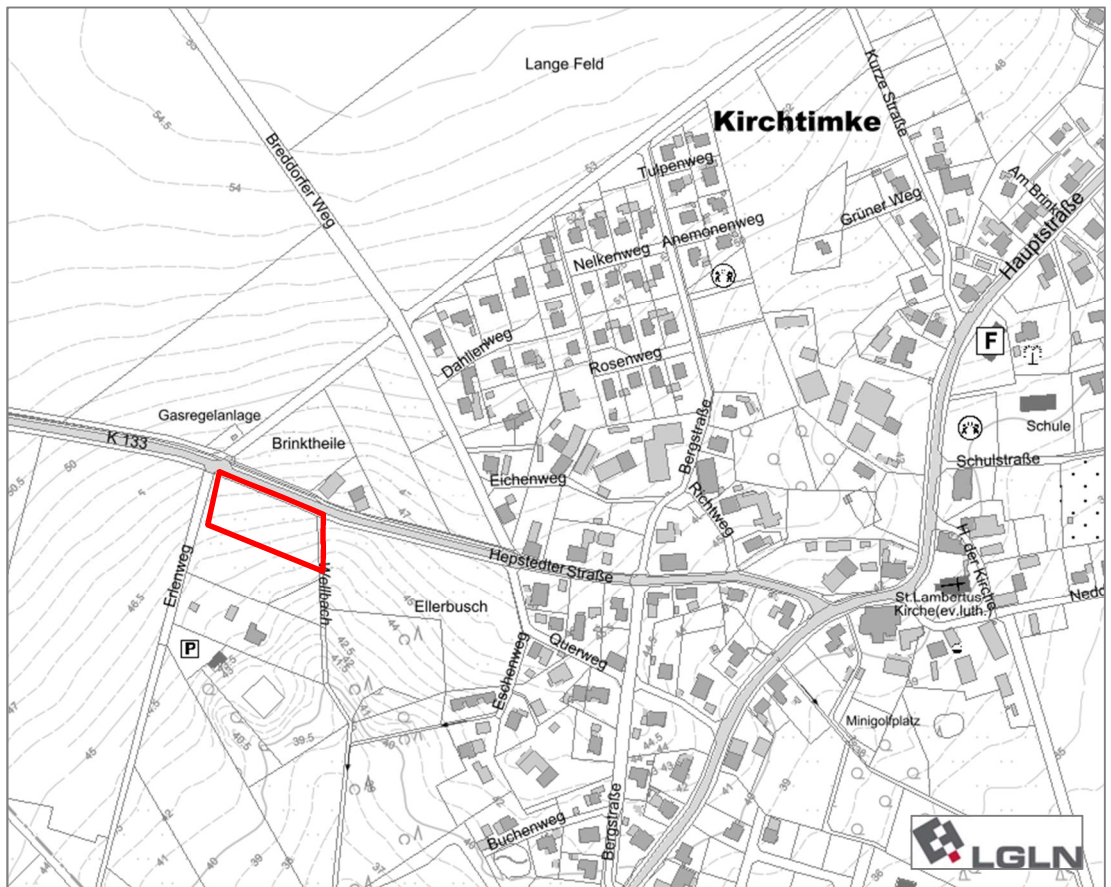


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: LGLN, Katasteramt, Plan unmaßstäblich)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

4.1 Länderübergreifendes Hochwasserrisikomanagement

Am 01.09.2021 ist zum Zwecke des Hochwasserschutzes die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

„1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

- ⇒ Auswirkungen durch den Klimawandel sind nicht zu erwarten, da sickerfähige Böden vorliegen, so dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überflutungen kommt. Vorfluter sind in der Umgebung nicht vorhanden, so dass keine Gefahr besteht, dass diese über die Ufer treten könnten. Laut den Niedersächsischen Umweltkarten liegt das nächste Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten 8 km entfernt zum Plangebiet bei Osteristedt. Aufgrund dieser weiten Entfernung ist nicht von schweren Folgen durch potenzielle Überschwemmungen auszugehen. Ebenso liegt das nächste tidebeeinflusste Gewässer zu weit vom Plangebiet entfernt als, dass mit eindringendem Meerwasser zu rechnen ist.

4.2 Landesraumordnungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP 2020) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“* im westlich an den geschlossenen Siedlungsbereich anschließenden Außenbereich der Gemeinde Kirchtimke. Konkret wird dazu eine Fläche auf dem Flurstück 54/7 Flur 8, Gemarkung Kirchtimke an der Hepstedter Straße, unmittelbar östlich der Einmündung des Erlenwegs herangezogen.

In der zeichnerischen Darstellung der aktuellen Verordnung über das **Landes-Raumordnungsprogramm 2017**, die am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft trat, werden für das Plangebiet selbst keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1.01 „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

1.1.02 „Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich befriedigt werden.“

Die vorliegende Planung dient dazu, den zeitgemäßen Nutzungsansprüchen der Feuerwehr gerecht zu werden, welche an ihrem derzeitigen Standort im Kirchtimker Dorfkern nicht mehr angemessen realisierbar sind. Damit entspricht sie den Zielen und Grundsätzen des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms und ist mit den Aussagen des LROP 2017 vereinbar.

4.3 Regionales Raumordnungsprogramm

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020)**, welches am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, ist das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Direkt östlich am Plangebiet anliegend ist in schwarz ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung „Gas“ (G)* dargestellt, welche im gültigen Flächennutzungsplan als unterirdische Leitung zu identifizieren ist (s. unten).

Alle weiteren Darstellungen liegen in weiterer Entfernung zum Plangebiet, sodass sie keinen Einfluss auf die Planung haben. Dazu zählen die blau dargestellten *Vorranggebiete Trinkwassergewinnung* entlang der Bachläufe. Ebenso wie die rot markierte Landstraße 133 als *Straße von regionaler Bedeutung* zentral durch die Gemeinde. Darüber hinaus überschneiden sich südwestlich sowie östlich von der Gemeinde gelegen *Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft*

mit einem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung* am südöstlichen Rand der Gemeinde.



Abb. 1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Rotenburg (Wümme) 2020 (Plangebiet rot markiert)

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen (RROP 3.2.1 03)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials*. Zu diesen führt die Begründung des RROP 2020 aus, dass als *Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials* Gebiete festgelegt werden, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit durch Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit und Klima eine hohe Leistungsfähigkeit für Ackerbau und Bewirtschaftung bieten. Darüber hinaus kommt den Gebieten eine Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hinzu. Die landwirtschaftliche Flächennutzung sowie Bewirtschaftung und Produkte können wichtige Elemente im Rahmen der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktion darstellen. Gemäß den Ausführungen des RROP sollen alle bedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung in der Abwägung für Planungsflächen berücksichtigt werden.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist das Plangebiet größtenteils als Lehmgebiet mit dem Bodentyp Mittlere Pseudogley-Braunerde und dem Bodentyp Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde dargestellt (siehe Tabelle 4 im Umweltbericht). Daraus kann geschlussfolgert werden, dass der Boden kein herausragend hohes Ertragspotenzial für die landwirtschaftliche Nutzung aufweist.

Alternative Flächen innerhalb der Ortschaft Kirchtimke sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für einen Feuerwehrstandort geeignet. Zudem ist eine Fläche in der erforderlichen Dimensionierung im Innenbereich nicht verfügbar. Das Planvorhaben befindet sich am westlichen Rand des Kirchtimker Siedlungsgebietes, wodurch die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt werden. Durch die Abgrenzung des Plangebietes durch den Erlenweg und dessen einseitigen, natürlichen Landschaftsgrenze mittels stockender Gehölze am

westlichen Rand des Plangebietes, ist eine visuelle Begrenzung zur umliegenden, freien Landschaft bereits vorhanden. Des Weiteren wird die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt, so dass das Vorbehaltsgebiet in seiner Gesamtheit nicht wesentlich beeinflusst wird.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, der die Ausweisung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung „Feuerwehr“* für die Errichtung eines Neubaus in der Ortschaft Kirchtimke zum Ziel hat, entsprochen.

4.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Die das Plangebiet umgebenden Bereiche sind ebenfalls als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Die nördlich angrenze Hepstedter Straße ist als Kreisstraße und *Fläche für überörtlichen Verkehr* dargestellt. Sie eignet sich als Zuwegung zum Plangebiet. Südlich vom Plangebiet ist in hell grün eine *öffentliche Grünfläche* eingezeichnet mit der Signatur eines *Badeplatzes bzw. Freibads* sowie dazugehörigem Parkplatz. Dieses ist erschlossen von dem westlich an das Plangebiet anliegenden Erlenweg. Entlang des Erlenwegs ist eine unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung eingezeichnet, sodass infrastrukturell das Plangebiet schon erschlossen ist. Die östlich in weiterer Entfernung zum Plangebiet gelegene Bebauung der Ortschaft Kirchtimke ist als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

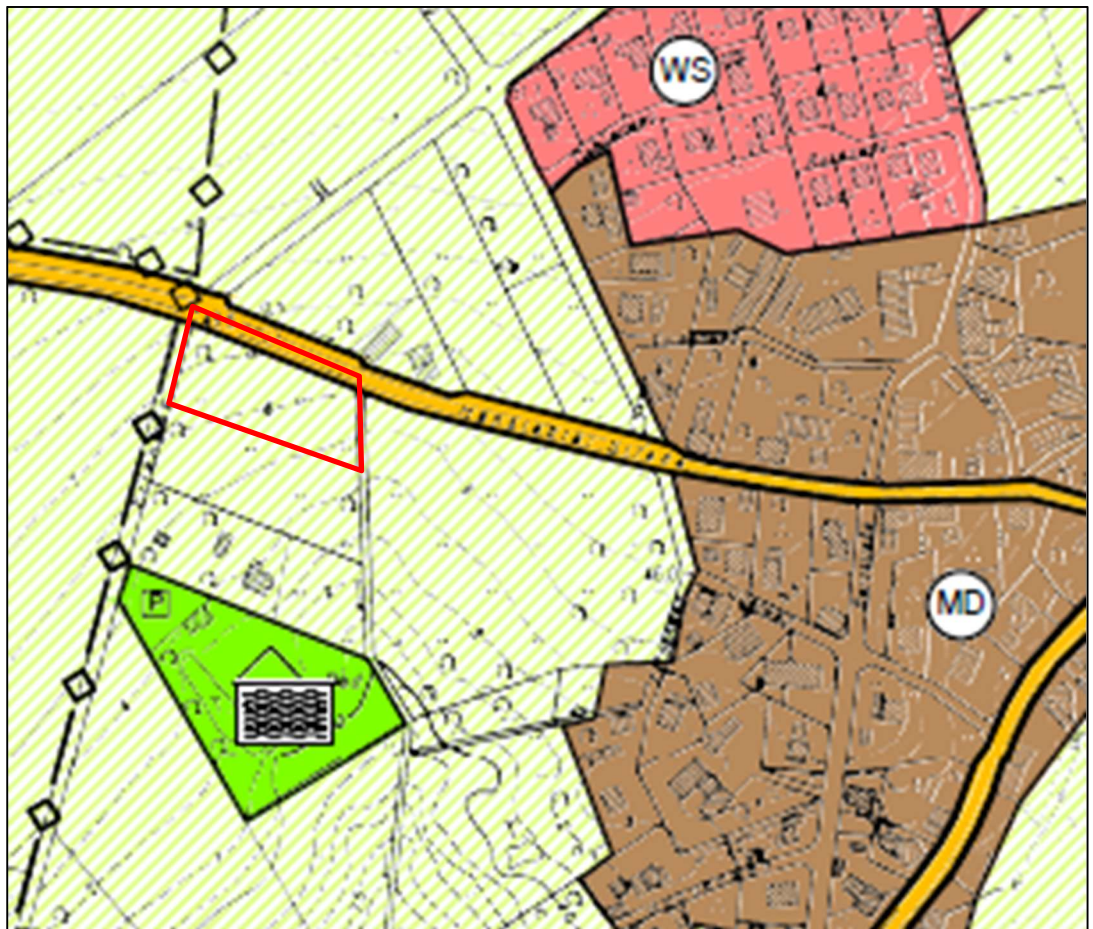


Abb. 2: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinden Kirchtimke und Westertimke (Plangebiet rot dargestellt)

Die vorliegende Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist als vorbereitende Bauleitplanung zum im parallelen Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 erarbeitet. Aufgrund der Anwendung des Parallelverfahrens ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bewerten.

4.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich des vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bisher kein Bebauungsplan aufgestellt. Dies erfolgt im Parallelverfahren mittels des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“.

4.6 Interkommunales Entwicklungskonzept (ILE) – „Lebendige Zentren“

Kirchtimke als Teil der Samtgemeinde Tarmstedt wurde im Jahr 2020 in das Städtebauförderungsprogramm des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) zur Programmkomponente „Lebendige Zentren“ des Bundes aufgenommen. Eine dort aufgeführte Handlungsempfehlung ist die Nachnutzung des im Dorfkern gelegenen Feuerwehrhauses als Maßnahme für ein lebendiges Zentrum. Diese Maßnahme wird durch die vorliegende Planung möglich gemacht.

Durch die Ansiedlung des neuen Feuerwehrhauses am östlichen Siedlungsrand kann potentiellen Konflikten aus dem Weg gegangen werden und die Ziele des Entwicklungskonzeptes verfolgt werden. Aufgrund dessen wurde ausdrücklich kein Standort für das neue Feuerwehrhaus innerhalb der Ortslage gewählt. Darüber hinaus wird es sich bei dem Feuerwehrgebäude möglicherweise um einen modernen Zweckbau handeln, welcher nicht den Zielvorstellungen des ILE entsprechen kann. Auch dieses Argument spricht für einen Standort am Siedlungsrand, außerhalb der eigentlichen Ortslage.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland westlich der Gemeinde Kirchtimke. Unmittelbar östlich und südlich schließen weitere Grünlandflächen an. Direkt westlich anliegend an das Plangebiet verläuft der Erlenweg, welcher die Erschließungsstraße zum Schwimmbad und einem Privatgrundstück bildet und einseitig über eine Baumreihe verfügt. Das Privatgrundstück ist als Wohnnutzung in Außenbereichslage mit intensivem Baumbestand einzuordnen.

Jenseits des Erlenweges und der Kreisstraße 133 sind extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorzufinden. Die K133 verläuft in Ost-West-Ausrichtung und verfügt über teilweise beidseitig stockende Gehölze. In östlicher Richtung verläuft die K 133 durch den Kernort Kirchtimke und mündet in die L133, in westlicher Richtung gelangt man nach Hepstedt.

Die Ortslage Kirchtimke ist durch einen dorftypischen Nutzungsmix von (teils ehemaligen) landwirtschaftlichen Hofstellen, Wohnbebauung und kleinen Einzelhandelsgeschäften zur Nahversorgung sowie einer Sportanlage geprägt.

In nördlich, östlicher und südlicher Richtung und weiterer Entfernung vom Plangebiet befinden sich Waldbestände, wie der Ummelwald, Westertimker Höpen und weiter noch das Naturschutzgebiet Bullensee und Hemelsmoor, welche das vorliegende Plangebiet jedoch nicht tangieren.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Kirchtimke die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in der Ortschaft Kirchtimke schaffen. Dies ist nötig, um den aktuellen rechtlichen Anforderungen zum Brandschutz zu entsprechen. Dazu ist eine entsprechend dimensionierte Fläche, die ausreichend Platz für einen Neubau eines Feuerwehrhauses sowie Flächen für Gerätschaften, bauartbedingten größeren Fahrzeuge, erforderlichen Stellplätze und Übungsflächen bietet. Der bisherige Standort der Feuerwehr in der Ortslage Kirchtimke verfügt nicht über die entsprechenden

Flächenkapazitäten, um den aktuellen feuerwehrtechnischen Bestimmungen auch mit Blick in die Zukunft Rechnung tragen zu können. Um der Feuerwehr eine moderne, den Bestimmungen entsprechende und zukunftssichere Fläche anbieten zu können, ist daher der Neubau auf einer dazu erworbenen Fläche vorgesehen. Da der Standort weiterhin in der Nähe der Ortschaft liegen sollte und zudem von den Einsatzkräften gut erreichbar sein sollte, wurde letztendlich die Entscheidung für das vorliegende Plangebiet getroffen. Der Standort ist nach Auffassung der Gemeinde gut für die Nutzung durch die Feuerwehr geeignet, da er sich in unmittelbarer Nähe einer gut ausgebauten Durchgangsstraße befindet. Mit dem neuen Standort würden sich nach Auffassung der Ortsfeuerwehr die Ausrückzeiten bei Feuerwehreinsätzen zudem nicht verändern, so dass hier keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind. Aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen ist zudem die Möglichkeit, den Altstandort nachzunutzen.

Entsprechend den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB erfolgen. Überdies ist den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB entsprechend ein Rückgriff auf landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen nur in begründeten Fällen möglich.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt, da für die geplanten Nutzung keine geeigneten Flächen im Innenbereich vorhanden sind mit adäquater Erschließung. Diese müssen den aktuellen Ansprüchen der Feuerwehr entsprechen, sodass den Bürger*innen eine funktionale Infrastruktur zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit angeboten werden kann. Für die in Rede stehende Fläche spricht dabei die unmittelbare Nähe zum vorhandenen Siedlungsraum und die gute verkehrliche Erreichbarkeit durch die Nähe zur Kreisstraße 133. Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Flächenverfügbarkeit gesichert ist. Aus den Karten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems ist zudem ersichtlich, dass im Plangebiet lediglich eine „mittlere“ Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um herausragend ertragreiche landwirtschaftliche Flächen. Auf Grund der geringen Größe der Fläche von 0,4 ha, die überplant werden soll ist aus Sicht der Gemeinde Kirchtimke die Inanspruchnahme der Flächen unter Zurückstellung der landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung vertretbar.

7. INHALT DER ÄNDERUNG

Inhalt der vorliegenden Planung ist die Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Mit dieser Darstellung soll der Planung der Gemeinde, einen neuen Standort für die Feuerwehr in der Gemeinde Kirchtimke auszuweisen, Rechnung getragen werden.

Die Größe der *Gemeinbedarfsfläche* wurde so festgelegt, dass neben den aktuellen Planungen für den Standort des Feuerwehrgerätehauses auch etwaige Erweiterungen sowie Flächen für die Feuerwehrrübungen im Sinne einer optimalen Ausnutzung mitberücksichtigt worden sind. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,39 ha.

8. STÄDTEBAULICHE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Mit der vorliegenden Planung wird für das Plangebiet erstmals verbindliches Baurecht geschaffen. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Im Plangebiet sind nach einer fachlichen Betrachtung einige Zeiger-Arten vorzufinden, welche auf ein Biotop des mesophilen Grünlandes hinweisen. Da das Plangebiet nach Süden abfällt, ist im südöstlichen Bereich des Plangebietes mit weniger wertigen Gegebenheiten zu rechnen. Dies lässt sich ebenfalls durch die oben aufgeführte Bodenlandchaftskarte (Abb. 2) bestätigen, die den südöstlichen Bereich den Bodentyp als weniger fruchtbar abbildet.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Deren Ergebnisse werden im noch anzufertigenden Umweltbericht detailliert dargelegt. Der Umweltbericht wird den Planunterlagen in der Entwurfsfassung beigelegt werden.

8.2 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft werden dadurch berührt, dass bisher unversiegelte Fläche für eine Versiegelung planungsrechtlich vorbereitet wird. Grundsätzlich ist gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes der jeweilige Grundstückseigentümer für die Bewirtschaftung und damit für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verantwortlich. Die konkreten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Planumsetzung festgelegt.

Parallel zur Kreisstraße 133 verlaufen bereits Gräben zur Entwässerung der Straße. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) wurde der Landkreis Rotenburg (Wümme) beteiligt und unter anderem um Abgabe einer bodenschutzrechtlichen Stellungnahme zur Wasserwirtschaft gebeten. Da innerhalb der Beteiligungsfrist keine Stellungnahme diesbezüglich eingereicht wurde, wird daraus seitens der Samtgemeinde geschlossen, dass der Landkreis keine Bedenken hat gegen eine reine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche und dem Ablauf mittels der vorhandenen Entwässerungsgräben an der Straße. Sofern nötig, können noch präzisere Regelungen zur Oberflächenentwässerung auf den nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden.

Laut zeichnerischer Darstellung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2020 sind Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung in weiterer Entfernung zum Plangebiet vorzufinden (siehe oben). Sie stehen allerdings aufgrund der Entfernung nicht im räumlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Planung.

Die Belange der Wasserwirtschaft werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ berührt.

8.3 Immissionsschutz

Da das in Rede stehende Plangebiet nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegt, wie es bei dem aktuellen Standpunkt im Dorfkern der Fall ist, wird nicht von einer Beeinträchtigung der Wohnqualität eingegangen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll für die Feuerwehr ein Standort bauplanungsrechtlich vorbereitet werden, der insbesondere aufgrund seiner Lage außerhalb der zentralen Ortslage dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten (hier: Schall) in hohem Maße Rechnung trägt. Bezogen auf die Überschreitung bei nächtlichen Einsatzfahrten wird die Stadt darauf hinwirken, dass dieses erst bei Erreichen der nächstgelegenen übergeordneten Straße eingeschaltet wird, da die Lage des Plangebietes es nicht erfordert, den Stützpunkt mit eingeschaltetem Martinshorn zu verlassen. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Sondersituationen zur Vermeidung von Verkehrskonflikten.

Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass Schallschutzkonflikte nicht zu erwarten sind.

8.4 Belange des Verkehrs

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 133. Sie führt östlich in Richtung des Ortskerns Kirchtimke und westlich in Richtung Hepstedt. Über die Kreisstraße sind auch weitere Ortschaften und Gemeinden gut angebunden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage Kirchtimkes, sodass die K 133 in diesem Bereich nicht als Ortsdurchfahrt laut dem online Straßeninformationssystem Niedersachsen (NWSIB) behandelt werden muss. Zuwegungen sind demnach uneingeschränkt möglich, solange kein

zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt wird. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Die Belange des Verkehrs werden durch die Planung nicht negativ berührt.

8.5 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange werden insofern berührt, als dass landwirtschaftlich genutzte Fläche als *Fläche für den Gemeinbedarf* für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes beansprucht wird.

Aus den Karten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems ist ersichtlich, dass im Änderungsbereich eine „mittlere“ Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um besonders ertragreiche und damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Die Fläche des Plangebietes wird zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung als Grünland genutzt und auch im wirklichen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden rund 0,42 ha aus der vormaligen Nutzung genommen und stehen der Landwirtschaft zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Dennoch ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auszugehen, da zum einen weiterhin ausreichend Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung des Geltungsbereiches zur Verfügung stehen, zum anderen werden keine Flächen „zerschnitten“. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen bleibt ebenfalls uneingeschränkt bestehen.

Die Belange der Landwirtschaft werden nicht erheblich negativ berührt.

8.6 Daseinsvorsorge / Infrastruktur

Die Belange der Daseinsvorsorge werden durch die vorliegende Planung positiv berührt, da die Gemeinde mit der Ausweisung eines neuen Standorts für die Feuerwehr sicherstellt, dass eine zukunftsichere und leistungsfähige Infrastruktur für die öffentliche Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Kirchtimke zur Verfügung steht.

8.7 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird durch den Anschluss an das vorhandene Leitungssystem in der Ortschaft Kirchtimke sichergestellt werden.

9. UMWELTBERICHT

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Verfahrens zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Kirchtimke der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Nordosten Niedersachsens.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Hapstedter Straße (K 133) und westlich der Erlenweg. Östlich und südlich schließen sich an den Geltungsbereich Grünlandbereiche an. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Kirchtimke.

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses planerisch vorbereitet werden. Der Neubau eines Feuerwehrhauses ist erforderlich, da das aktuelle Feuerwehrhaus im Ortskern nicht die erforderliche Kapazitäten für die Unterbringung moderner Fahrzeuge und Gerätschaften besitzt. Bestandgebäude, die zur Nutzung herangezogen

werden könnten, sind innerhalb Kirchtimkes nicht vorhanden. Durch den Neubau kann den aktuellen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes entsprochen werden. Die Lage am Ortrand Kirchtimkes vermeidet schallemissionsbedingte Konflikte.

Um den Neubau des Feuerwehrhauses zu ermöglichen, ist es aufgrund der gegenwärtigen bauleitplanerischen Situation erforderlich, Bauleitplanungen, bestehend aus einer Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes, durchzuführen. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt stellt statt der bisherigen *Fläche für die Landwirtschaft* eine *Fläche für den Gemeinbedarf* dar. Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Kirchtimke setzt eine *Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* sowie *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* fest.

Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht, vor.

Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den „Detaillierungsgrad Bebauungsplan“ abgestellt. Die nachfolgenden inhaltlichen Aussagen zur verbindlichen Bauleitplanung dienen insofern auf der hier gegenständlichen Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Orientierung zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange. Insbesondere die Ermittlung der (sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden) konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die sich daraus ergebende Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz werden auf verbindlicher Ebene weiter vertieft. Die differenzierten Regelungen sind den Planzeichnungen der Bauleitpläne sowie deren Begründungen zu entnehmen.

9.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen¹ dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

9.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2016 (Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016). Für das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans trifft er folgende Aussagen:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes Rotenburg (Wümme), 2016

Arten und Biotope	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereichs, welcher durch <i>Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Wertstufe IV)</i> eingenommen wird. Die nördlich, westlich und südwestlich des Plangebiets gelegenen Flächen weisen <i>Biotoptypen sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> auf. Östlich des Plangebiets sind Bereiche vorhanden, welche von <i>Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe II)</i> und <i>Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)</i> eingenommen werden. Etwas weiter, südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche auf welcher <i>Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V)</i> auftreten.
Landschaftsbild	Das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche befinden sich in einer <i>Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung</i> . Im Norden bzw. nördlich des Plangebiets ist eine <i>Allee</i> vorhanden, wobei sich nicht eindeutig zuordnen lässt, ob die <i>Allee</i> als <i>Typisches und prägendes Landschaftsbildelement</i> innerhalb oder außerhalb des Plangebiets verläuft.
Boden	Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden keine Darstellungen getroffen.
Wasser- und Stoffretention	Für das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche sind keine Darstellungen vorhanden.

¹ Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

Zielkonzept	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereichs, welcher alle Zielkategorien (Zielkategorie I-V) umschließt. Zielkategorie I beinhaltet die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope (geringer Anteil an Biotoptypen geringerer Wertigkeit), Zielkategorie Ia die <i>Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteilen an Biotoptypen geringerer Wertigkeit</i>, Zielkategorie II die <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter</i>, Zielkategorie III die <i>Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope</i>, Zielkategorie IV die <i>Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild</i> und Zielkategorie V die <i>Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können</i>. Südöstlich des Plangebiets sind Bereiche vorhanden, welche sich ebenso wie das Plangebiet innerhalb eines Bereichs befinden welcher alle Zielkategorien (Zielkategorie I-V) umschließt. Die weiteren nördlich, westlich und südlich des Plangebiets befindlichen Flächen sind der Zielkategorie V (<i>Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können</i>) zugehörig.
Schutzgebiete	Für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung werden keine Darstellungen getroffen.

9.1.2.2 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Kirchtimke wurde bisher noch kein Landschaftsplan erarbeitet. Daher können keine Aussagen diesbezüglich getroffen werden.

9.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Teilbereiche der Fläche des Plangebiets werden von einem gesetzlich geschützten Biotop entspr. § 30 BNatSchG i. V. m § 24 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG (Mesophiles Grünland) eingenommen.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete befinden sich im Plangebiet nicht. Das nächstliegende Schutzgebiet außerhalb des Plangebiets stellt das Landschaftsschutzgebiet Ummel / Dickes Holz (LSG ROW 125) dar, welches in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 550 m zum Plangebiet liegt.

9.1.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Plangebietes bildet eine Biotoptypenkartierung, die am 31. Mai 2022 stattfand. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) angewandt. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung sogenannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- *Menschen*
- *Fläche*
- *Pflanzen und Tiere*
- *Boden*
- *Wasser*
- *Klima / Luft*
- *Landschaftsbild*
- *Biologische Vielfalt*
- *Sonstige Sach- und Kulturgüter*
- *Schutzgebiete und –objekte*
- *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.*

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe, transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das sogenannte Breuer-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (Breuer W. , Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung", 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden*, *Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).²

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen*, *Fläche*, *Wasser*, *Biologische Vielfalt*, *Sonstige Sach- und Kulturgüter*, *Schutzgebiete und –objekte* und *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

Tab. 2: Wertstufen nach Breuer (2006)

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von besonderer Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung

² Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)
-----------------------	---

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert. Anschließend wird ihnen eine Wertstufe (WS) vergeben.

a) **Menschen**

Das Plangebiet stellt eine extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar. Es findet eine Grünlandnutzung, aber keine Beweidung statt. Durch die Grünlandnutzung trägt es zur Futterproduktion und demnach zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bei.

Als naturnahe Fläche in Ortsrandlage ist das Plangebiet dem Heimatgefühl der lokalen Bevölkerung zuträglich. Ein im Plangebiet vorhandenes gesetzlich geschütztes Biotop (*Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*) stellt eine ortsprägende und markante Struktur dar.

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich. Parallel zur nördlich des Plangebiets verlaufenden Hepstedter Straße ist ein Fuß-/ Radweg vorhanden, von welchem aus das Plangebiet eingesehen werden kann. Da sich der Fuß-/ Radweg auf der dem Plangebiet abgewandten Straßenseite befindet, kann er nicht als Spazierweg entlang des Plangebiets genutzt werden. Daher kommt dem Plangebiet hinsichtlich seiner Erholungswirkung keine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Die angrenzende Hepstedter Straße emittiert Schall- und Schadgase, welche auch in das Plangebiet verbracht werden.

Der im Plangebiet vorhandene gesetzlich geschützte Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ist nicht durch Hinweisschilder, Wege, Schautafeln etc. für die Allgemeinheit erschlossen.

Dem Plangebiet kommt keine soziale Bedeutung oder eine Bedeutung im Sinne der Arbeitsplatzsicherung oder Wohnnutzung zu.

⇒ Das Plangebiet weist hinsichtlich des Schutzguts *Mensch* zusammenfassend eine allgemeine Bedeutung (WS 2) auf.

b) **Fläche**

Unter dem Schutzgut *Fläche* ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut *Boden* zu beurteilen ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche als Grünland bewirtschaftet wird. Aufgrund dieser Nutzungen bestehen keine Vorbelastungen, im Sinne von Bebauungen oder Versiegelungen, für das Schutzgut *Fläche*. Durch die Bauleitplanung werden ca. 0,4 ha unversiegelter Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche des Plangebiets stellt eine zusammenhängend bewirtschaftete Freifläche dar.

In Teilbereichen besitzt die Fläche des Bebauungsplans Nr. 10 eine naturnahe Ausprägung, jedoch konnte sich durch die landwirtschaftliche Nutzung die potentiell natürliche Vegetation nicht ausprägen.

⇒ Das Plangebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut *Fläche*.

c) **Pflanzen und Tiere**

Die folgende Beschreibung der Bedeutung des untersuchten Raumes als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere findet auf der Basis der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes statt. Die Erfassung erfolgte am 31. Mai 2022.

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Systematik von Drachenfels (2021) und basiert im Wesentlichen auf dem Kriterium „Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere“.

Daneben finden die Kriterien „Gefährdung“, „Seltenheit“ sowie „Naturnähe“ Eingang in die Bewertung.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein Bereich von ca. 400 m² in welchem der Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* vorhanden ist. Es befinden sich Pflanzen der Arten: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.) innerhalb des Biotops. Dieselben der o. g. Arten sind in einem ca. 50 m² großen weiteren Bereich des Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* vorhanden, welcher sich im Südosten des Plangebiets befindet.

Die Vielfalt an Gräsern und Kräutern des Biotops bietet eine Lebensgrundlage für wildlebende Tierarten des Naturraums. Zudem können sich spontan ansiedelnde Pflanzen etablieren. Ein Gehölzaufwuchs wird durch die extensive aber regelmäßig erfolgende Mahd verhindert.

Der Biototyp unterliegt den durch die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße verursachten Emissionen (v. a. Schall-, Licht- und Schadgasemissionen).

⇒ Als Lebensstätte für *Pflanzen und Tiere* wird dem Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* eine allgemeine bis besondere Bedeutung (WS IV) zugemessen.

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)

Der Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* entlang der Hepstedter Straße, geht südlich in den Biototyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* über. Dieser Biototyp unterscheidet sich vom erstgenannten in seiner Artausstattung. Er wird durch Süßgräser (*Poaceae*) dominiert, wohingegen Zweikeimblättrige kaum vorhanden sind. Im Vergleich zu anderen Flächen desselben Biototyps besitzt das *Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)* innerhalb des Plangebiets eine gute Ausprägung, sodass es wildlebenden Tierarten ein nutzbares Habitat bietet. Sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums können sich temporär etablieren. Da das *Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)* im Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 eine naturnähere Ausprägung als der Modelltyp des Biototyps besitzt, kommt ihm eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu. Die Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2019) sehen diese Möglichkeit der Wertstufenerhöhung bei einer guten Ausprägung auch ausdrücklich vor.

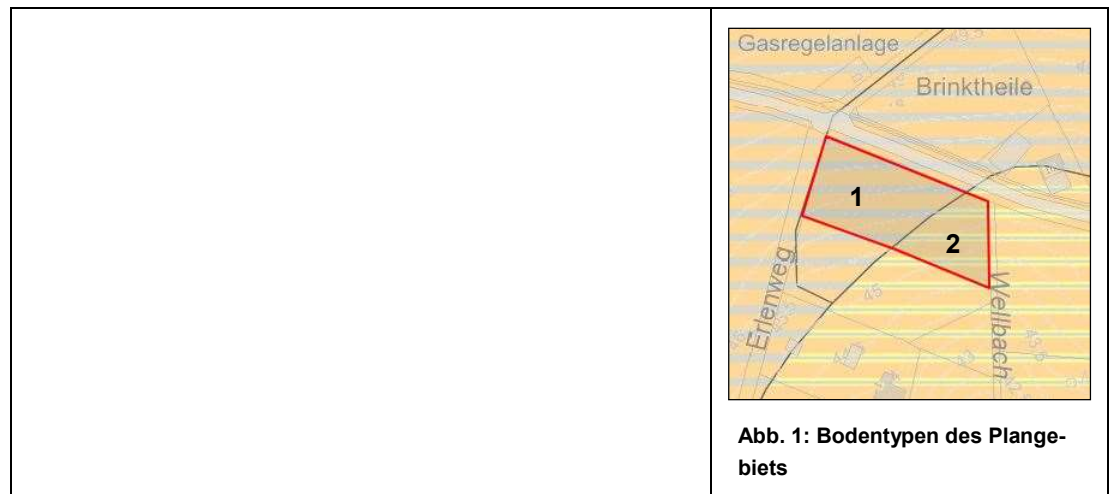
⇒ Dem Biototyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* kommt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.

d) Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) entnehmen:

Tab. 4: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

Bodentyp 1:	Mittlere Pseudogley-Braunerde	
Bodentyp 2:	Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde	
Bodenlandschaft	Lehmgebiete	
Bodengroßlandschaft	Geestplatten und Endmoränen	
Bodenregion	Geest	



Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zählt zu der naturräumlichen Region der Stader Geest und ist der atlantisch biogeografischen Region zuzuordnen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022).

Entsprechend des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016) befinden sich die Böden des Plangebiets innerhalb des Naturraums der Stader Geest und sind der Zevenener Geest (634) innerhalb der naturräumlichen Einheit der Tarmstedter Geest (634.0) zugehörig.

Die Böden des Plangebiet unterlagen einer langjährigen Grünlandnutzung, wodurch davon ausgegangen wird, dass die natürliche Bodenstruktur und Horizontabfolge bereits in der Vergangenheit erheblichen Beeinträchtigungen unterworfen war. Durch die praktizierte Landwirtschaft können beispielsweise verdichtete oder mit übermäßig viel Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln belastete Bodenbereiche entstanden sein.

Die im Plangebiet vorhandenen Braunerden stellen im Allgemeinen unproblematische Bodenstandorte dar, wohingegen Pseudogleye Stauwassereinfluss anzeigen. Daher wird für das Plangebiet von potentiell feuchten Bodenverhältnissen ausgegangen.

Eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Böden oder andere Faktoren welche zu einer besonderen Schutzwürdigkeit führen würden, kann für das Plangebiet nicht erkannt werden. Der NIBIS-Kartenserver (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) weist keine besonders geschützten Böden aus.

⇒ Dem *Boden* kommt als Schutzgut eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

e) **Wasser**

Das Schutzgut *Wasser* ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser. Da sich im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Oberflächengewässer befinden, beschränkt sich die folgende Beschreibung auf das Grundwasser.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/ oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Braunerden kann Niederschlagswasser gut aufgenommen und gespeichert werden. Dadurch ist der Boden in der Lage den Austrag von Nähr- und Schadstoffe abzuf puffern. Die Sickerfähigkeit der Böden ist vergleichsweise gut. Die Sickerwasserrate beträgt 250 – 300 mm/a und die Grundwasserneubildungsrate beläuft sich im dreißigjährigen Referenzzeitraum (1981 -2010) auf 250 – 350 mm/a (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022).

⇒ Zusammenfassend wird dem Schutzgut *Wasser* eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zugeordnet.

f) Klima / Luft

Das Plangebiet kann klimatisch der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zugeordnet werden, die durch mittelfeuchtes Klima gekennzeichnet ist. Die Jahrestemperaturschwankungen und die durchschnittliche Lufttemperatur (8°C) weisen vergleichsweise kleine Amplituden auf. Charakteristisch ist zudem ein mittlerer Wasserüberschuss in der klimatischen Wasserbilanz bei einem geringen Defizit im Sommerhalbjahr. Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländischen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf. In diesen Gebieten ist hinsichtlich der Qualität der örtlichen Luft von einer weitestgehenden Schadstofffreiheit auszugehen.

Für das Plangebiet bestehen Vorbelastungen der Luftreinheit durch die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße sowie die landwirtschaftliche Bearbeitung des Plangebiets und einiger umliegenden Flächen.

Schadgase und Geruchsemissionen können aufgrund der offenen Lage des Plangebiets am Ortsrand der Gemeinde zügig abtransportiert werden.

⇒ Zusammenfassend kommt dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

g) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler & Preiß (2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- Historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium Historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

Kriterium Natürlichkeit

Der Standort wird durch das vorherrschende intensiv genutzte Grünland geprägt. Dieses besitzt eine vergleichsweise naturnahe Ausprägung, aber stellt dennoch einen stark anthropogen beeinflussten Bereich dar. Das mesophile Grünland im Norden und Südosten des Plangebiets wird durch natürliche Lebensgemeinschaften geprägt in denen natürliche Dynamiken möglich und erlebbar sind. Der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation ist nur innerhalb der Bereiche des mesophilen Grünlands möglich. Im Bereich des mesophilen Grünland können Pflanzen- und Tierarten zudem ihre natürlichen Lebenszyklen durchlaufen. Wildlebende Tierarten und ihre Lebensäußerungen sind aufgrund der Siedlungsnähe, der nördlich verlaufenden Hepstedter Straße und der intensiven Nutzung des Großteils des Plangebiets, kaum in natürlicher Dichte wahrnehmbar.

Kriterium Vielfalt

Die Vielfalt der natürlichen Standorte wurde durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits nivelliert. Die historische Kulturlandschaft einer Grünlandnutzung ist hingegen noch gut erkennbar. Ein jahreszeitlicher Wechsel in seiner auf dem Standort angepassten Eigenart, findet auf den Flächen statt, ist jedoch durch die erfolgende Mahd nicht stark ausgeprägt.

Im Bereich des mesophilen Grünlands ist, anders als auf den intensiv genutzten Grünland, eine Vielfalt naturraum- und standorttypischer Arten vorhanden.

Kriterium Historische Kontinuität

Die Landschaftsgestalt ist in ihrer historisch gewachsenen Dimension und ihrer Maßstäblichkeit ungestört. Die Landschaftsbildeinheit wirkt harmonisch und besitzt keine abrupten und untypische Kontraste in Farbe und Form. Nördlich des Plangebiets verläuft die Hepstedter Straße, wodurch das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Es sind keine einzelne, herausragende historische Kulturlandschaftselemente erhalten und als solche erkennbar.

Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine überdimensional hohe Gebäude oder Bauten wie Strommasten oder Windräder. Temporäre Beeinträchtigungen der Luftreinheit können durch landwirtschaftlich bedingte Gerüche während der Zeiten der Feldbearbeitungen auftreten. Die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße verursacht Schall- und Schadgasemissionen. Etwas südlich des Plangebiets befindet sich das örtliche Freibad, wodurch zusätzliche Schallemissionen durch die Besucher des Freibads vorhanden sein können.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgut *Landschaftsbild* für das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung (WS 2) beizumessen.

h) Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt auf der durch den Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* eingenommenen Fläche ist gering und wird durch Süßgräser (*Poaceae*) bestimmt.

Im Bereich des mesophilen Grünlands ist eine im Vergleich zum Intensivgrünland erhöhte biologische Vielfalt feststellbar. Das mesophile Grünland bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, jedoch ist es durch die nördlich verlaufende Straße, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Siedlungsnähe starken anthropogenen Einflüssen unterworfen, wodurch sich die biologische Vielfalt nicht auf einem außergewöhnlich hohen Niveau befindet. Strukturelemente die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt im Plangebiet führen würden fehlen. Strukturelemente könnten z. B. Gehölze und Hecken, Trockensteinmauern oder Gewässer sein.

Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen nicht um Sonderbiotope handelt die das Vorkommen allgemein seltener und/ oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird ihnen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt keine besondere Bedeutung zugemessen.

⇒ Im Ergebnis wird dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zugeordnet.

i) **Sonstige Sach- und Kulturgüter**

Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

⇒ Das Schutzgut bleibt für die weitere Betrachtung ohne Belang.

j) **Schutzgebiete- und -objekte**

Im Nordwesten und im Südosten des Plangebiets befindet sich der Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welcher entspr. § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Laut § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden.

Weitere Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⇒ Im Bereich des Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ist das Schutzgut von besonderer Bedeutung (WS 3).

⇒ Die außerhalb des Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* gelegenen Bereiche bleiben in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

k) **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Das Schutzgut bleibt für die weitere Betrachtung ohne Belang.

9.2.2

Zusammenfassende Darstellung

Tab. 3 : Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Menschen	Plangebiet	2
Fläche	Plangebiet	2
Pflanzen und Tiere	Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	IV
	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	III
Boden	Plangebiet	2
Wasser	Plangebiet	2
Klima / Luft	Plangebiet	2
Landschaftsbild	Plangebiet	2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	2
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Biototyp <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i>	3
	Plangebiet ohne den Biototyp <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i>	ohne Belang
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang

*Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg.

Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.

Regenerations- ++ Biototyp kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)

Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.

Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung

+ Biototypen nach Zerstörung schwer regenerierbar (-150 Jahre Regenerationszeit)

9.2.3 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten³ besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde das Vorkommen dieser Arten mittels einer Potentialanalyse abgeschätzt, um insbesondere aufgrund des vorhandenen Grünlandes das Vorkommen bestandsgefährdeter europäischer Vogelarten und Fledermausarten genauer zu untersuchen. Ziel des besonderen Artenschutzes ist die Verhinderung von Tötungen, Verletzungen und Störungen der geschützten Arten sowie die Verhinderung einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Ruhestätten der Arten.

Als potentiell vorkommende Brutvogelarten sind vor allem siedlungs- und störungstolerante Arten zu nennen, welche den Geltungsbereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen. Zu berücksichtigen ist, dass durch die angrenzende Hepstedter Straße ein erhöhtes Störungspotenzial vorliegt. Bei den potentiell vorkommenden Arten handelt es sich damit um solche, die in Siedlungsgebieten häufig vorkommen und nicht störungsempfindlich sind.

Im Plangebiet kommt der gesetzlich geschützte Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* im Nordwesten auf eine Fläche von ca. 400 m² und im Südosten auf einer Fläche von ca. 50 m² vor. Während der Biotoptypenkartierung Ende Mai 2022 wurden auf der Fläche keine entsprechend § 1 BArtSchV i. V. m Anlage 1 BArtSchV besonders oder streng geschützte Pflanzenarten aufgefunden, sondern nur die folgenden Arten: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.).

Im Plangebiet wurden während der Begehung im Rahmen einer Biotoptypenkartierung (Mai 2022), keine entsprechend § 1 BArtSchV besonders oder streng geschützten Tierarten angetroffen. Hinsichtlich des Vogelvorkommens konnten keine Sicht- oder Gesangsnachweise erbracht werden.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner ökologischen Ausstattung als Lebensraum für das Offenland bewohnende Vogelarten. Aufgrund seiner Siedlungsnähe und seiner Nähe zur Hepstedter Straße, ist lediglich von einer potentiellen Nutzung des Plangebiets durch störungstolerante Brutvogelarten auszugehen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sind die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und die Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Das Plangebiet ist durch Gastvögel als Nahrungshabitat nutzbar. Bereiche mit ähnlichen ökologischen Voraussetzungen befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets, so dass Gastvögeln auch nach einer Umsetzung des Planvorhaben weiterhin Nahrung in einem ausreichenden Maß bereitgestellt wird.

Aufgrund der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* steigt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von auf Gehölze angewiesenen Brutvögeln entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets an.

Für Fledermäuse stellen die Grünlandflächen des Plangebiets ein Nahrungshabitat dar. Fledermausquartiere befinden sich aufgrund der Absenz von Gehölzen jedoch nicht im Geltungsbereich.

³ Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands. Die Reduktion auf bestandsgefährdete besonders geschützte Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand Kirchtimkes und wird im Norden durch eine Straße begrenzt. Dadurch ist lediglich von einem sporadischen Auftreten großer wildlebender Säugetierarten (Füchse, Rehe u. a.) auszugehen. Aufgrund seiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eignet sich das Plangebiet nicht zur dauerhaften Etablierung der dem Landschaftsraum entsprechender Megafauna.

Unabhängig von deren Schutzstatus entspr. § 1 BArtSchV i. V. m Anlage 1 BArtSchV sind die Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten, wonach Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbote bestehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1.-4. BNatSchG).

9.2.4 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine nicht durchgeführte Planung hätte den Fortbestand der Fläche unter landwirtschaftlicher Nutzung als Konsequenz. Dadurch käme es zu Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen und im Falle einer Beweidung Trittschäden an der Bodennarbe. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung käme es zudem weiterhin zu Nitrat- und Phosphoreinträgen. Das Arteninventar würde sich durch die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzung nicht von den derzeit im Plangebiet vorhandenen Arten unterscheiden.

Das gesetzlich geschützte Biotop *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* bliebe bestehen, wäre aber Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen unterworfen.

Das am Ortsrand Kirchtimkes gelegene Plangebiet, würde aufgrund seiner guten Lage möglicherweise für andere Planvorhaben verwendet werden, welche ebenfalls negative Effekte auf die derzeit am Vorhabenstandort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten hätten.

9.2.5 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

9.2.5.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, sodass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Neubaus eines Feuerwehrhauses einstellen ist vor allem die Flächeninanspruchnahme zu nennen. Durch den Bau des Hauptgebäudes sowie von Stellplätzen und Nebenanlagen kommt es zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund des Neubaus eines Feuerwehrhauses in einer ländlichen Region ist während der Einsätze auf dem Gelände sowie seiner Umgebung mit kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Weiterhin muss von Schallimmission durch Übungen ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage in Verbindung mit der

gut durchdachten Verkehrsinfrastruktur keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

9.2.5.2 Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen

a) Menschen

Die Bedeutung des Plangebiets als Ort der Futtermittelerzeugung nimmt durch die Umsetzung des Planvorhabens ab. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln sinkt jedoch nicht, da sich in unmittelbarer Umgebung weiterhin intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen befinden und die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtproduktion (Grünfütter) äußerst gering ist.

Das mit der Landschaft verbundene Heimatgefühl der lokalen Bevölkerung nimmt ab. Stattdessen stellt der Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwillige Feuerwehr ein Zusammenhörigkeitsgefühl her, wodurch die Dorfgemeinschaft gestärkt wird.

Ein innerhalb des Plangebiets befindlicher gesetzlich geschützter Biotoptyp wird durch die vorliegende Planung überplant, wodurch eine ortsprägende und markante Struktur verloren geht.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit und einer Erholungswirkung kommt dem Plangebiet auch zukünftig keine Bedeutung zu.

⇒ Dem Plangebiet kommt zukünftig weiterhin eine allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut zu.

b) Fläche

Die Fläche wird zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet, sondern durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr genutzt. Neben dem Bau des Hauptgebäudes entstehen Versiegelungen durch Nebenanlagen und Stellplätze.

Die nicht versiegelbare Fläche unterliegt zukünftig durch regelmäßige Pflege der auf ihr vorhandenen Vegetation, einen starken anthropogenen Einfluss. Entlang der Grenzen des Plangebiets werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, welche zukünftig als kleinteilige aber naturnahe Flächen wahrnehmbar sind.

⇒ Die zukünftig versiegelbare Fläche wird von geringer Bedeutung (WS 1) für das Schutzgut sein.

⇒ Die unversiegelt bleibende Fläche ist weiterhin von allgemeiner Bedeutung (WS 2).

c) Pflanzen und Tiere

Beide im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind von einer kompensationserheblichen Beeinträchtigung betroffen.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Durch die Überplanung des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* mit einer *Fläche für den Gemeinbedarf* kommt es zu kompensationserheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.

Im Bereich des mesophilen Grünlands wird eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, auf welcher die Wertigkeit von WS IV auf WS III abnimmt.

Die Vegetation des *Sonstigen mesophilen Grünlands (GMS)* wird durch die Gehölze im Bereich der anzulegenden *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* abgelöst. Zukünftig ist hier der Biotoptyp *Strauchhecke* anzutreffen.

Die Bereiche des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welche zukünftig außerhalb der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

liegen, sind zukünftig dem Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk* (OYS) zuzuordnen, welcher lediglich von geringerer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist.

⇒ Dem Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS) kommt im mit einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* überplanten Bereich, zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.

⇒ Der Bereich auf welchem keine Festsetzung einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen* erfolgt, ist zukünftig dem Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk* (OYS) zuzuordnen, welcher von geringer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut ist.

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)

Der bisher in großen Bereichen des Plangebiets vorkommende Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF), wird durch den Bebauungsplan Nr. 10 überplant. Da das Intensivgrünland eine gute Ausprägung besitzt, ist es von allgemeiner Bedeutung (WS III) für das Schutzgut und unterliegt durch die Überplanung mit einem Feuerwehrhaus und den dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen erheblichen Beeinträchtigungen. An Stelle des Intensivgrünlands tritt der Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk* (OYS), welcher lediglich eine geringe Bedeutung (WS I) für das Schutzgut besitzt.

Teilbereiche des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF) werden neben einer *Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* auch mit einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung* überplant, auf welcher sich zukünftig eine III-wertige *Strauchhecke* (HFS) entwickeln wird. Die Vegetation des Intensivgrünlands wird in diesen Bereichen von standorttypischen, einheimischen Gehölzen abgelöst.

⇒ Dem Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF) kommt im mit einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* überplanten Bereich zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.

⇒ Im Bereich, auf welchem keine Festsetzung einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen* besteht, kommt zukünftig der Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk* (OYS) vor, welcher von geringer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut ist.

d) Boden

Durch den Neubau des Feuerwehrhauses, seiner Nebenanlagen und Stellplätze kommt es zu Bodenversiegelungen sowie zu Aufschüttungen und Abgrabungen von Boden.

Im Bebauungsplan Nr. 10 werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, innerhalb derer sich der Boden zukünftig auf naturnahe Weise entwickeln kann.

Der Nitrat- und Phosphoreintrag nimmt durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ab, wohingegen anthropogen bedingte Störungen zunehmen. Anthropogen bedingte Störungen stellen z. B. Trittbelastungen unversiegelt bleibender Bereiche dar.

Außerhalb der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* liegenden Bereiche, unterliegen zukünftig einer degenerativen Bodenentwicklung, wobei die Versiegelung der Bodenoberfläche nicht gedeckelt wird und somit von einem vollständigem Verlust der Bodenfunktionen (Wasserspeicherfunktion, Pufferfunktion) auszugehen ist.

⇒ Der zukünftig versiegelbaren Bodenoberfläche kommt eine geringe Bedeutung (WS 1) zu.

⇒ Im Bereich der festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* bleibt die Bodenoberfläche unversiegelt, wodurch hier die allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut bestehen bleibt.

e) Wasser

Aufgrund der durch den Bebauungsplan Nr. 10 ermöglichten Versiegelung des Plangebiets, welche sich mit Ausnahme der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,*

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) erstreckt, kommt es zu einer Abnahme der innerhalb des Plangebiets versickerbaren Niederschlagsmenge, wodurch auch die Grundwasserneubildungsrate absinkt. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung besitzt das Plangebiet eine vernachlässigbar kleine Ausdehnung, so dass sich keine negativen Effekte auf die Grundwassermenge ergeben. Das Niederschlagswasser wird zukünftig ordnungsgemäß aus dem Plangebiet abgeleitet.

⇒ Dem Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzguts *Wasser* auch zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

f) Klima / Luft

Durch die erfolgende Bebauung werden bodennahe Luftströme umgelenkt. Zudem ergeben sich durch die Versiegelungen und die Wärmeabstrahlung der zu errichtenden Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze Änderungen im Mikroklima und den damit verbundenen Tagesschwankungen.

Die Luftreinheit nimmt durch steigenden Kfz-Verkehr ab, jedoch werden Luftschadstoffe nach wie vor durch die offene Lage zügig abtransportiert. Durch Einsätze und Übungen wird Schall emittiert, welcher sich im üblichen Rahmen bewegen wird.

Die Schall-, Schadgas- und Lichtemissionen der nördlich angrenzenden Hepstedter Straße bleiben bestehen.

Die festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* wirken sich, aufgrund der unversiegelt bleibenden Bodenoberfläche und der Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern, ausgleichend auf das Mikroklima aus.

⇒ Dem Schutzgut *Klima / Luft* kommt zusammenfassend auch zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

g) Landschaftsbild

Kriterium Natürlichkeit

Durch die Bebauung des Plangebiets wird seine Natürlichkeit verringert, da an Stelle der bisherigen Vegetation der Neubau des Feuerwehrhauses mit seinen Nebenanlagen und Stellplätzen tritt. Natürliche Lebensgemeinschaften, der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation sind, wenn auch durch die angrenzende Nutzung des Feuerwehrhauses, im Bereich der festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* vorhanden. Pflanzen und Tiere können ihre natürlichen Lebenszyklen innerhalb der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* vollziehen, in welchen auch natürliche Dynamiken vorhanden sind und Lautäußerungen wildlebender Tiere, wenn auch nicht in natürlicher Dichte, wahrgenommen werden können.

Kriterium Vielfalt

Der Neubau des Feuerwehrhauses und die weitere Erschließung der Fläche des Plangebiets zieht keine Erhöhung der vor Ort vorhandenen Vielfalt an Strukturelementen oder vorkommender Tier- und Pflanzenarten nach sich.

Die historische Grünlandnutzung wird überprägt. Ein jahreszeitlicher Wechsel wird auf den festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*, z. B. durch Laubfall, erkennbar sein.

Innerhalb der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* ist zukünftig eine Vielfalt naturraum- und standorttypischer Arten vorhanden.

Kriterium Historische Kontinuität

Die Landschaftsgestalt ändert sich von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem durch die Feuerwehr genutzten Gelände, wodurch deren historische Kontinuität verloren geht.

Das Feuerwehrhaus wird entsprechend den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung errichtet. Es stellt jedoch keinen überdimensionierten Bau dar, sodass die Landschaftsbildeinheit als Ganzes ihr harmonisches Erscheinungsbild behalten wird.

Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets wird ein Feuerwehrhaus errichtet, welches sich in seinen Abmessungen an dem Bedarf moderner Fahrzeuge und Gerätschaften orientiert, jedoch kein überdimensioniert großes Gebäude darstellen wird. Zudem wird das Feuerwehrgebäude durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eingegrünt, wodurch sich der Eingriff in das Landschaftsbild zusätzlich verringert.

Landwirtschaftlich bedingte Beeinträchtigungen der Luftqualität entfallen, jedoch werden Schallemissionen durch Feuerwehreinsätze und Übungen auftreten.

Die Schallemissionen der Hepstedter Straße und des südlich des Plangebiets vorhandenen Freibads bleiben bestehen.

⇒ Zusammenfassend kommt dem Schutzgut *Landschaftsbild* weiterhin eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

h) Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt nimmt innerhalb des Plangebiets durch dessen Überbauung mit einem Feuerwehrhaus ab. Aufgrund der Bebauung des Plangebiets und der Entwicklung von *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* kommt es jedoch auch zu einem Anstieg von im Plangebiet vorhandener Strukturen, was der biologischen Vielfalt zuträglich ist.

Ausgenommen der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* beschränkt sich die biologische Vielfalt auf siedlungsaffine, störungstolerante Arten.

⇒ Dem Schutzgut *Biologische Vielfalt* kommt auch in Zukunft eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

i) Sonstige Sach- und Kulturgüter

Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind auch weiterhin von der Planung nicht betroffen.

⇒ Das Schutzgut ist für die weitere Betrachtung ohne Belang.

j) Schutzgebiete und -objekte

Der Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welcher entspr. § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, wird durch den Bebauungsplan Nr. 10 mit einer *Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* und teilweise durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* überplant, wodurch dessen Bedeutung für das Schutzgut verloren geht.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10 lässt keine besonders geschützten Strukturen oder Biotope entstehen.

⇒ Im Bereich des bisher vorhandenen Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* nimmt die Wertigkeit auf eine allgemeine Bedeutung (WS 2) ab.

⇒ Die außerhalb des bisherigen Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* gelegenen Bereiche bleiben in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander welche über das normale Maß hinausgehen, sind zukünftig im Plangebiet nicht vorhanden.

⇒ Das Schutzgut bleibt weiterhin ohne Belang.

in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 BauGB wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter *Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* sowie die *Biologische Vielfalt* zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend⁴ darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planninhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können.

Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zu den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, zählen weitere in anderen Gesetzen geregelte Belange. Bei der vorliegenden Planung sind insbesondere die Belange gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 NAGBNatSchG zu betrachten.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur

4

In diese Abwägung sind nicht nur die Vorteile für Natur und Landschaft, sondern auch die ggf. nachteilig berührten Belange einzustellen. Die dabei gebotene Ausrichtung auch der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dem vom Abwägungsgebot erfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das BVerwG dadurch umschrieben, dass Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben können, wenn sie "auch und gerade mit Blick auf § 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB unverhältnismäßige Opfer fordern" (BVerwG, Beschluss vom 31.01.1997, Fußnote 5).

Das OVG NW hat mit dem Urteil vom 28. Juni 1995 (7a D 44/94 NE) klargestellt, dass Bebauungspläne, die von einer "...strikten, keiner Abwägung unterliegenden Pflicht zur möglichst vollständigen Vermeidung und zum vollen Ausgleich bzw. zur vollen ersatzweisen Kompensation der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen ..." ausgehen, an einem materiellen Mangel leiden, der zur Ungültigkeit der Satzung führt, da die Erfordernisse des Abwägungsgebotes bzw. die zu beachtenden normativen Vorgaben des § 8a BNatSchG verkannt werden.

Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer W. , Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung", 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden „Wertverlust“ zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigbar im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter *Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut *Wasser* und Schutzgut *Klima / Luft*).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Boden* beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit „besonderer Bedeutung“ und 1:0,5 bei den „übrigen Böden“, unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut *Boden* sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von Breuer (2006) den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

9.2.6.2 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs [...] zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

In der vorliegenden Bauleitplanung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind berücksichtigt worden:

- Festsetzung einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*, wodurch das Plangebiet eingegrünt wird. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch vermieden.
- Nutzung eines Standorts an der Ortsgrenze, wodurch Konflikte mit Anwohner*innen vermieden werden.
- Ausnutzung der bestehenden Hepstedter Straße, wozu eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

9.2.6.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind von elf betrachteten Schutzgütern vier von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Dies sind die Schutzgüter *Fläche*, *Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* und *Schutzgebiete und -objekte*.

Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten landwirtschaftlichen Flächen für eine bauliche Nutzung betroffen. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut *Boden* ausgeglichen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Erhebliche Beeinträchtigungen betreffen die beiden Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*.

Der Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* nimmt eine Fläche von ca. 450 m² ein und wird durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* (ca. 350 m²) sowie einer *Fläche für den Gemeinbedarf* (ca. 100 m²) überplant. Im Bereich der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* findet eine Änderung der Artzusammensetzung statt. Statt Süßgräser (*Poaceae*) dominieren zukünftig Gehölze, wodurch sich auch das Artspektrum vorkommender wildlebender Tierarten verschiebt. Auf der *Fläche für den Gemeinbedarf* können sich zukünftig nur störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs dauerhaft etablieren. Entsprechend dem Kompensationsmodell von Breuer (2006) bedarf es für Biotoptypen der Wertstufe IV einer Kompensation im Verhältnis 1 : 2, sodass sich für den Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 900 m² (= 450 m² x 2) errechnet. Der für die Kompensation des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* anfallende Kompensationsbedarf muss durch die Entwicklung desselben oder eines vergleichbaren Biotoptyps erfolgen. Die auf der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* zu entwickelnde *Strauchhecke* eignet sich nicht zur Kompensation des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*.

Der Biotyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* nimmt eine Fläche von ca. 3.547 m² (= 3.997 m² - 450 m²) ein, welche durch die vorliegende Planung überplant wird. Da der Biotyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* im Plangebiet eine sehr gute Ausprägung (WS III) besitzt, muss auch er ausgeglichen werden. Das Kompensationsverhältnis beträgt aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps 1 : 1, wodurch 3.547 m² Kompensationsbedarf entstehen. Eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung der allgemeinen Bedeutung der Kompensationsfläche ist, anstatt der Entwicklung eines sehr gut entwickelten intensiv bewirtschafteten Grünlands, die Entwicklung des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)* anzustreben.

⇒ Hinsichtlich des Schutzgutes *Pflanzen und Tiere* ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von ca. 900 m² für den Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und ca. 3.547 m² für den Biotyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*.

Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Planung wird es in den bisher unbebauten Grünlandflächen durch Baumaßnahmen und Versiegelungen zu einer vollständigen Überprägung der anstehenden Böden kommen. Davon ausgenommen ist allerdings die 1.217 m² große *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*. Damit sind 2.780 m² (= 3.997 m² - 1.217 m²) von einer kompensationspflichtigen Bodenveränderung betroffen.

Nach Breuer (2006) soll bei Eingriffen in das Schutzgut *Boden* bei Böden mit „Allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz, das Kompensationsverhältnis 1 : 0,5 betragen.

⇒ Im Ergebnis errechnet sich somit hinsichtlich des Schutzgutes *Boden* ein Kompensationsflächenbedarf von 1.390 m².

Schutzgut Schutzgebiete und-objekte

Sofern gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt werden müssen, wird ein gesondertes Verfahren nach BNatschG durchgeführt.

Ergebnis

Der Ausgleichsflächenbedarf für die im Zusammenhang mit der hier behandelten Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen beträgt ca. **1.390 m²** für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie ca. **4.447 m²** ($= 3.547 \text{ m}^2 + 900 \text{ m}^2$) für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere*. Ca. **900 m²** des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* müssen durch die Entwicklung des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* erfolgen, während die verbliebenen etwa **3.547 m²** durch die Entwicklung des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)* ausgeglichen werden können.

9.2.6.4 Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung sind sowohl eine Maßnahme im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung als auch externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Interne Kompensationsmaßnahme

Das Plangebiet wird zukünftig durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eingegrünt, welche lediglich im Norden, entlang der Hepstedter Straße, durch eine Zufahrt auf einer Länge von etwa 18,1 m, unterbrochen wird. Diese Fläche unterliegt durch ihre Festsetzung als *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* zukünftig, anders als während der bisher erfolgenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, keinen schädlichen Bodenveränderungen. Diese Fläche bleibt unversiegelt und bietet zukünftig Platz für eine ungestörte Bodenentwicklung. Die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* nimmt ca. 1.217 m² ein, welche als Kompensation für das Schutzgut *Boden* angerechnet werden kann. Es verbleibt ein extern zu leistender Kompensationsbedarf von ca. 173 m² ($= 1.390 \text{ m}^2 - 1.217 \text{ m}^2$) für das Schutzgut *Boden*.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Neben den verbliebenen ca. 173 m² für das Schutzgut *Boden* sind auf externen Flächen etwa 900 m² des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GEF)* und etwa 3.547 m² des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)* zu entwickeln. Die zur Entwicklung der Biotoptypen externen Flächen werden auf nachfolgender Planungsebene benannt.

9.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte den gestiegenen Bedürfnissen der lokalen Freiwilligen Feuerwehr nach Unterstellmöglichkeiten für moderne Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften nicht entsprochen werden.

Für den Standort spricht seine gute verkehrliche Anbindung und seine Lage am Ortsrand. Dadurch wird ein schnelles Ausrücken an Einsatzorte, auch außerhalb des Kernorts, gewährleistet und Schallemissionskonflikte mit Anwohner*innen vermieden. Andere möglicherweise infrastrukturell geeignete Standorte böten das Zusammenspiel aus Ortsnähe bei gleichzeitiger Vermeidung von Schallemissionskonflikten nicht.

Ein Verzicht auf die seitliche Eingrünung des Plangebiets auf einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* wäre nicht zielführend, da sich dadurch der Eingriff in das Landschaftsbild erhöhen würde.

9.2.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Das Plangebiet wird durch den Neubau eines Feuerwehrhauses einschließlich seiner Nebenanlagen und Stellplätze bebaut. Es wird vorausgesetzt, dass die Baumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Gebäude somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Hinzu kommt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Region Deutschlands von Erdbeben betroffen sein wird (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe - BGR, 2022). Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022), daher kann ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Gebäude und Nebenanlagen gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brandschutzes errichtet werden, so dass Gebäudebrände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht ansässig. Das Brandrisiko wird für das Plangebiet daher als gering eingestuft. Sollte es in der Zukunft dennoch zu einem Brand im Plangebiet oder den angrenzenden Siedlungsgebieten kommen, so kann ein Übergreifen auf Waldbestände aufgrund eines Abstandes von etwa 550 m zum nächsten Waldgebiet ausgeschlossen werden. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter *Menschen, Klima / Luft* sowie *Pflanzen und Tiere* kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Wohngebäuden auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Im Plangebiet werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die entstehenden Kfz-Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (Norddeutsches Klimabüro, 2022). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) verwendet. Die Erfassung der Biotoptypen wurde am 31. Mai 2022 durchgeführt.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) und den Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022) zurückgegriffen.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete und überwiegend intensiv genutzte Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer W. , Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung", 2006).

9.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Planumsetzung, betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen, entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB, erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Beginn der Erschließungs-/ Hochbaumaßnahme durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

9.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der Neubau eines Feuerwehrhauses am westlichen Ortsrand der Ortschaft Kirchtimke bauleitplanerisch vorbereitet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung in dem Bereich des Plangebiets, der derzeit noch nicht bebaut ist erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden* sowie *Schutzgebiete und -objekte* betroffen. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* erleiden aufgrund einer ermöglichten Überbauung des Plangebiets außerhalb einer festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eine kompensationserhebliche Wertstufenminderung auf etwa 2.780 m², woraus sich ein Kompensationsbedarf von ca. 1.390 m² ergibt. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* können zusammen ausgeglichen werden. Etwa 1.217 m² der Schutzgüter *Fläche* und *Boden* werden auf der festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* intern ausgeglichen. Auf dieser Fläche soll der Biotoptyp einer *Strauchhecke* entwickelt werden.

Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist durch die Überplanung der beiden Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* auf kompensationserhebliche Weise betroffen. Für den Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* entsteht ein Kompensationsbedarf von ca. 900 m² und für den Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* ca. 3.547m², welche auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Die zur Entwicklung der Biotoptypen externen Flächen werden auf nachfolgender Planungsebene benannt.

Sofern gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt werden müssen, wird ein gesondertes Verfahren nach BNatschG durchgeführt.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

9.3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe - BGR. (August 2022). BGR-Geoviewer. Hannover. Abgerufen am 19. Mai 2022 von https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&tab=geophysik&cover=geophysik_gerseis_ags_wms
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2022). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am August 2022 von <http://hibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Rotenburg (Wümme). (2016). *Landschaftsrahmenplan Rotenburg (Wümme), 1. Fortschreibung 2015*. Rotenburg (Wümme).
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2022). *Umweltkarten Niedersachsen*. Hannover. Abgerufen am August 2022
- Norddeutsches Klimabüro. (2022). *Norddeutscher Klimaatlas*. (I. Dr. Meinke, Hrsg.) Abgerufen am 08.2022 von <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de>
- von Drachenfels, O. (2019). (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hrsg.) *Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, 2. korrigierte Druckauflage*.
- von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020*. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt ausgearbeitet:

Bremen, den 26.01.2023

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Tarmstedt, den

.....

(Moje)

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.10.2022 bis 17.11.2022.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.10.2022 bis 17.11.2022.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

.....

(Moje)

Samtgemeindebürgermeister

